

# **Sozialbericht des Amtes für Jugend und Familie 2016 / 2017**

## **Ausgewählte Entwicklungen in der Stadt Chemnitz**

## **Inhaltsverzeichnis**

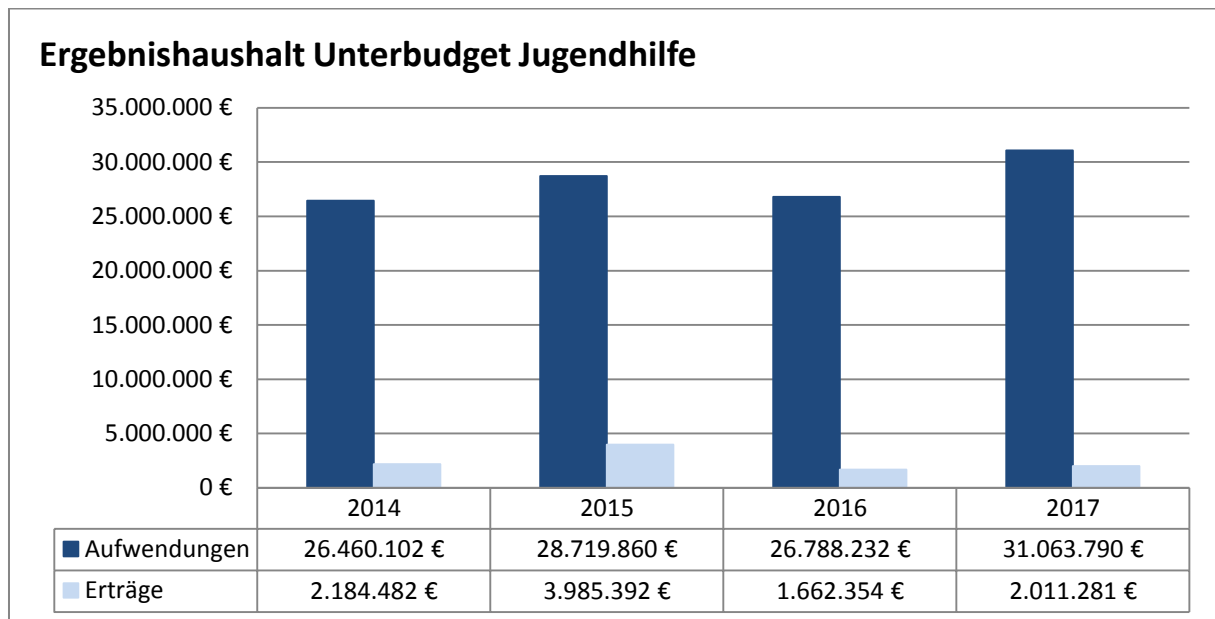
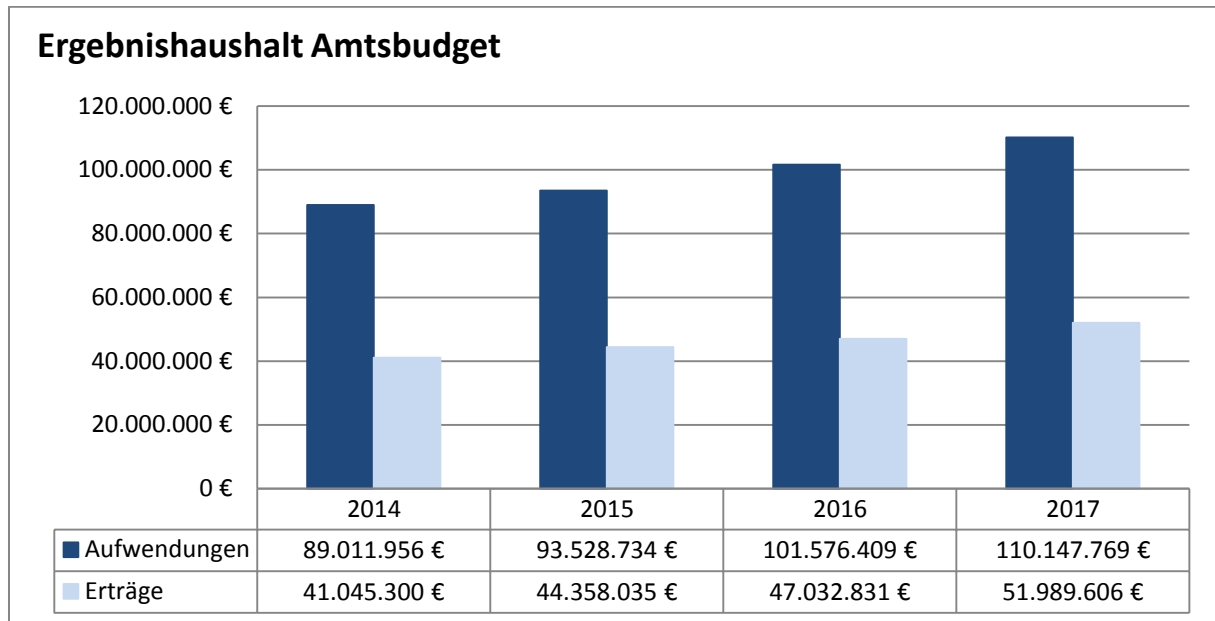
<b>1</b>	<b>Haushaltssituation</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</b>	<b>7</b>
<b>2.2</b>	<b>Familienbildung</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Jugendhilfeplanung</b>	<b>13</b>
<b>4.1</b>	<b>Jugendarbeit</b>	<b>13</b>
<b>4.2</b>	<b>Schulsozialarbeit</b>	<b>15</b>
<b>4.3</b>	<b>Jugendsozialarbeit</b>	<b>17</b>
<b>4.4</b>	<b>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien</b>	<b>19</b>
<b>5.1</b>	<b>Erziehungsberatung</b>	<b>19</b>
<b>5.2</b>	<b>Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung</b>	<b>21</b>
<b>5.3</b>	<b>Jugendgerichtshilfe</b>	<b>22</b>
<b>5.4</b>	<b>Kinderschutzdienst</b>	<b>23</b>
<b>5.5</b>	<b>Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe</b>	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>Unbegleitete minderjährige Ausländer</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt</b>	<b>28</b>
<b>7.1</b>	<b>Unterhaltsvorschuss</b>	<b>28</b>
<b>7.2</b>	<b>Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften</b>	<b>30</b>
<b>7.3</b>	<b>Abstammung, Unterhalt</b>	<b>32</b>

## 1 Haushaltssituation

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
SächsGemO, KomHVO – Doppik, VwV KommHHWi – Doppik, Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p>Der Haushalt des Amtes für Jugend und Familie ist in drei Budgets untergliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Amtsbudget</li> <li>2. Unterbudget Jugendhilfe</li> <li>3. Unterbudget umA</li> </ol> <p>Im Amtsbudget sind u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 16 SGB VIII), die Unterhaltsvorschussleistungen und Adoptionsvermittlung, die Beistandschaft, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dargestellt.</p> <p>Das Unterbudget Jugendhilfe beinhaltet alle Leistungen wie Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 27 – 42a SGB VIII).</p> <p>Für das Amt für Jugend und Familie gibt es noch eine Besonderheit: Das Gebäudemanagement/ Hochbau verwaltet die finanziellen Mittel für alle kommunalen Kitas, Jugendfreizeiteinrichtungen und sonstige Einrichtungen, wofür das Amt für Jugend und Familie zuständig ist, im Unterbudget Kitas.</p> <p>Die Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft sind dem Amt für Jugend und Familie zugeordnet und fließen zahlenmäßig im Amtsbudget ein.</p> <p>Seit dem Haushaltsjahr 2016 gibt es das Unterbudget unbegleitete minderjährige Ausländer. Hierdurch kann eine bessere Auswertung erfolgen.</p> <p><b><i>Die Zahlen für das Jahr 2017 stehen unter Vorbehalt, da es noch keinen abschließenden Jahresabschluss gibt.</i></b></p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
keine
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick (bei Bedarf)</b>
keine

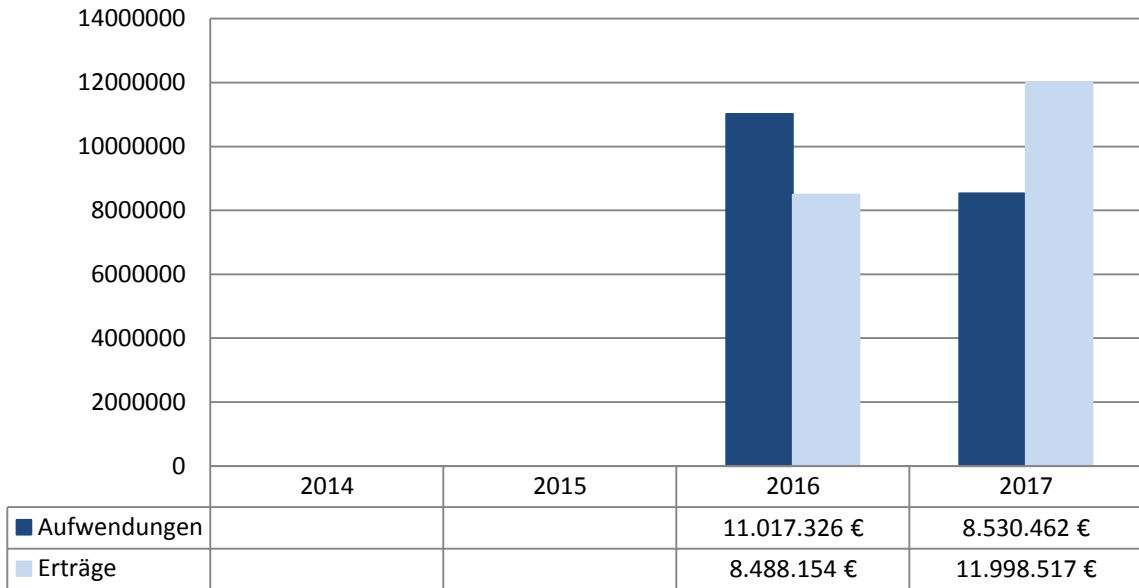
**Statistische Angaben** (Stand: 08.03.2018)

**Abbildung 1: Entwicklung der Ergebnishaushalte nach Jahren**



Die Aufwendungen beinhalten die Gesamtausgaben (inkl. Personalkosten)

**Ergebnishaushalt Unterbudget  
unbegleitete, minderjährige Ausländer**



**Ergebnishaushalt Unterbudget Kitas  
(verwaltet vom Gebäudemanagement / Hochbau)**

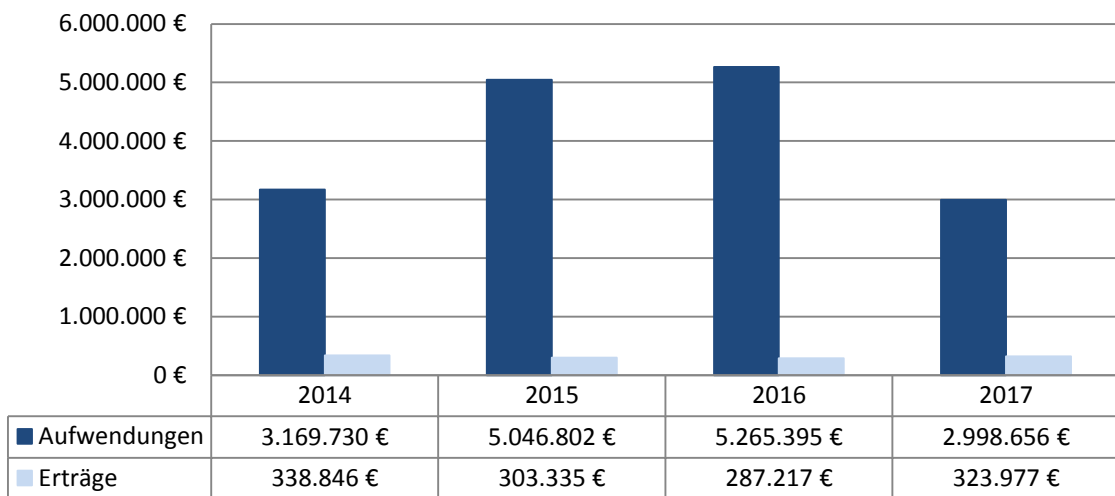
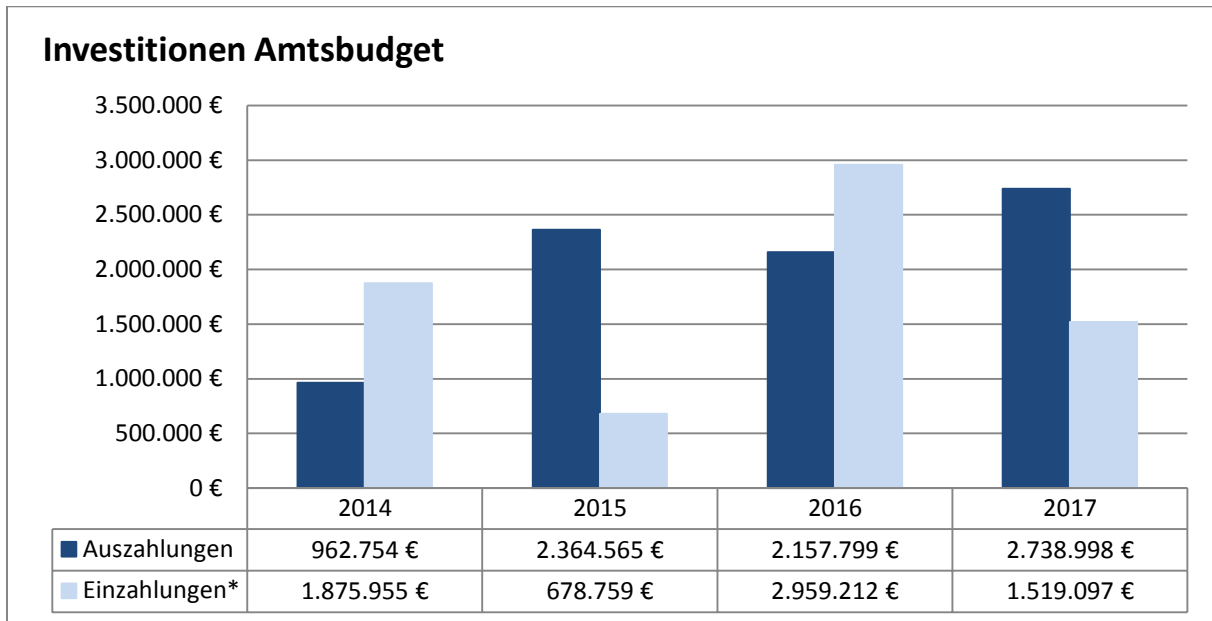
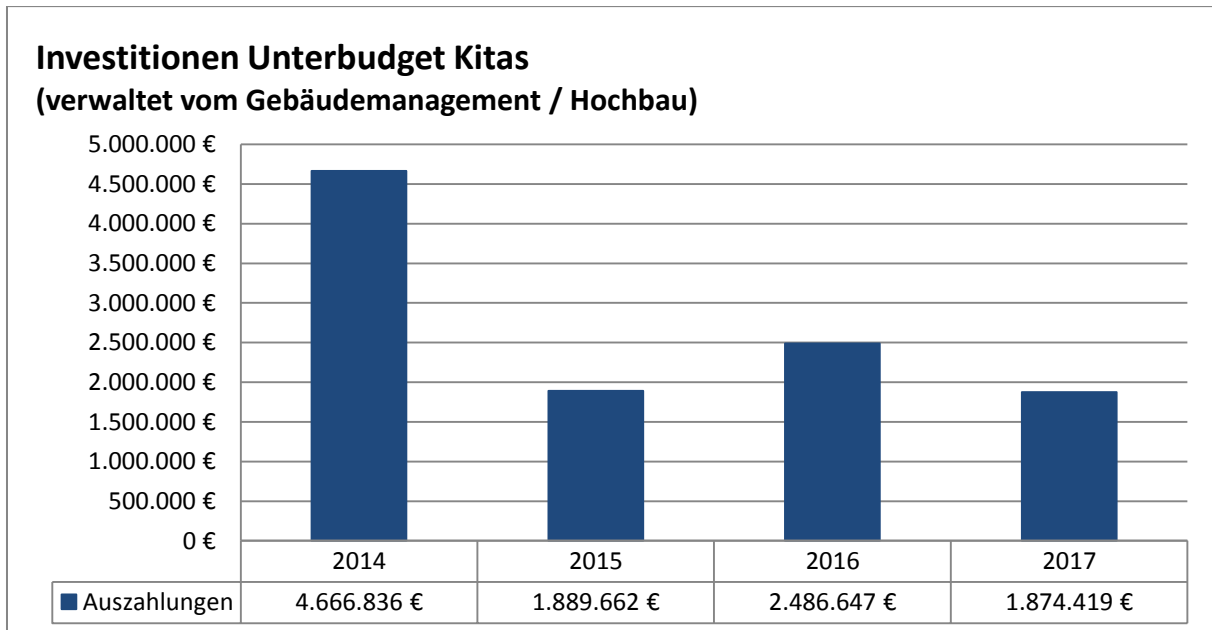


Abbildung 2: Entwicklung der Investitionen nach Jahren



in den Einzahlungen sind die Fördermittel für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen aus dem „Unterbudget Kitas“ enthalten



Einzahlungen aus Baumaßnahmen sind im Amtsbudget enthalten

## 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung

### 2.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 22, 23 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) – Grundsätze der Förderung, Förderung in Kindertagespflege</li> <li>• Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)</li> <li>• Sächsische Integrationsverordnung (SächsIntegrVO)</li> <li>• Verordnung Schulgesetz (VOSchulG)</li> <li>• Sächsische Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO)</li> <li>• Sächsische Qualifikationsverordnung (SächsQualiVO)</li> </ul>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse ein bedarfsdeckendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereitzustellen. Dies gewährleistete die Stadt im Berichtszeitraum, wenn auch nicht immer in der Wunscheinrichtung oder im wohnhaften Stadtteil.</p> <p>Zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und Kindergartenplatz sind - neben dem Ausbau der Tagespflege und der Kapazitätserweiterungen in bereits betriebenen Einrichtungen - die Schaffung neuer Platzkapazitäten/ neuer Kindertageseinrichtungen erforderlich.</p> <p>Gründe dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die gestiegene Anzahl der Geburten, der wohnhaften Kinder und die Inanspruchnahme der Plätze in den letzten Jahren,</li> <li>➤ der Ausbau der Krippenplätze - besonders in der Tagespflege - und der damit verbundenen Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ab vollendetem dritten Lebensjahr,</li> <li>➤ die steigende Anzahl von Kindern aus Flüchtlings- und Migrantenfamilien und</li> <li>➤ die steigende Anzahl von Studierenden mit Kind.</li> </ul> <p>Daraus resultierend wurde die Schaffung von Platzkapazitäten durch 10 Neubauten von Kindertageseinrichtungen sowie 4 Komplettsanierungen.gemäß den Kita-Bedarfsplänen B-105/2016 und B-192/2017 beschlossen.</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b></p> <p>Gemäß SächsKitaG § 12 Abs.2 Nr. 4 (bereinigt am 09. Mai 2015) in Verbindung mit der SächsQualiVO § 2 Abs. 2 ist ab zehn vollbeschäftigte Fachkräfte eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung einzusetzen. Sobald der Leitungsanteil über 1,0 AE liegt sind auch für die zweiten und ggf. dritten Leitungsstellen Fachkräfte entsprechend der SächsQualiVO einzusetzen. Diese benötigen einen Abschluss als Sozial- bzw. Kindheitspädagoge.</p>

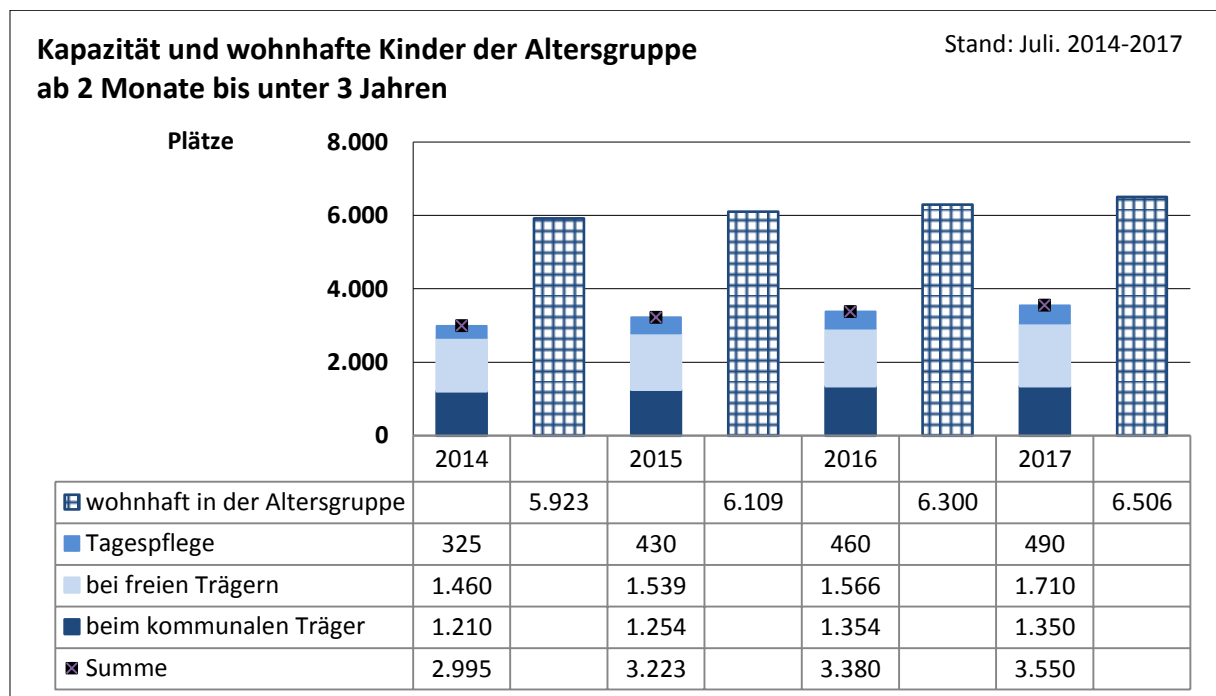
**Schlussfolgerungen/Ausblick (bei Bedarf)**

Dies stellt sowohl die freien Träger als auch die Stadt Chemnitz vor eine große Herausforderung, um die Leitungsstellen in den Kindertageseinrichtungen mit entsprechenden Fachkräften zu besetzen. Die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften steht im Mittelpunkt der Personalentwicklung.

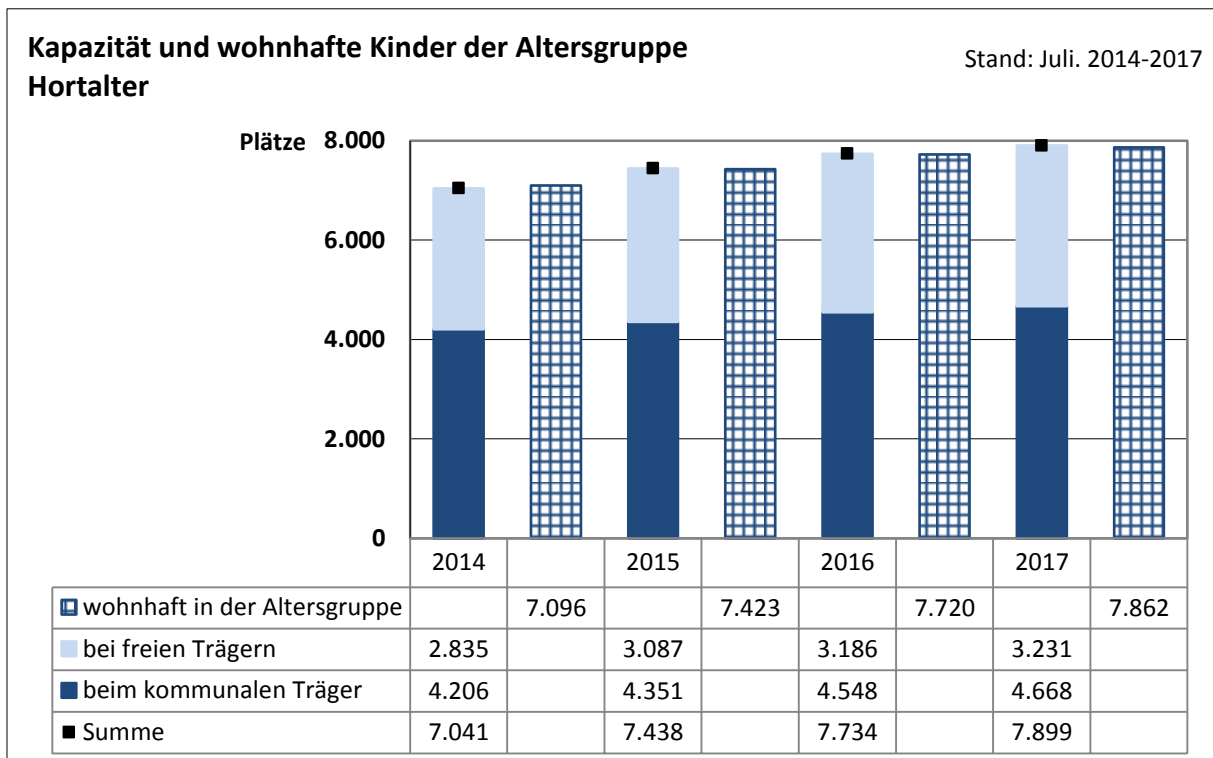
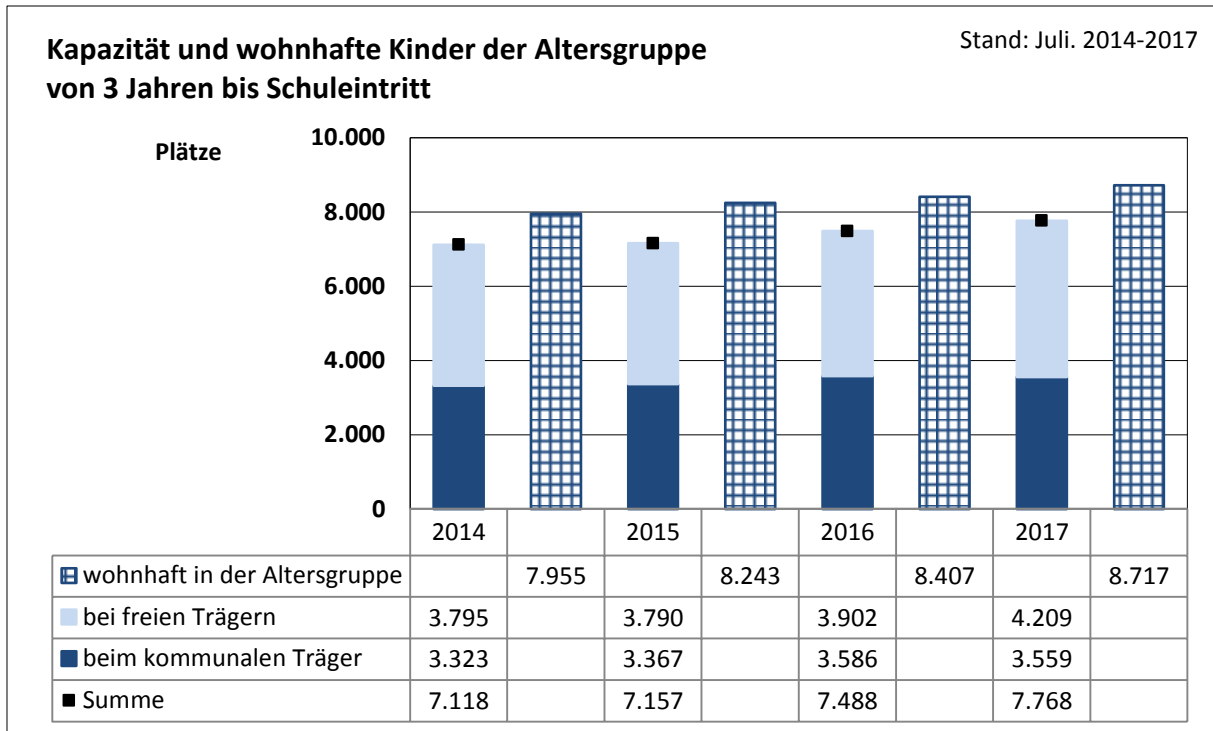
Zudem sind die 10 geplanten Neubauten von Kindertageseinrichtungen mit ca. 150 Erzieherstellen zu besetzen.

**Statistische Angaben**

**Abbildung 3: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder der jeweiligen Altersgruppe nach Jahren**







**Tabelle 1: Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Jahr	2014	2015	2016
Elternbeiträge	11.585.808 €	12.152.218 €	12.544.486 €
Landeszuschuss	23.066.370 €	26.043.752 €	27.833.106 €
Gemeindeanteil	38.198.100 €	40.539.113 €	42.333.361 €
Gesamt	72.850.278 €	78.735.083 €	82.710.953 €

in 2017 noch nicht verfügbar

## 2.2 Familienbildung

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p>Die Leistungen der Familienbildung tragen dazu bei, Familien durch geeignete Angebote bei ihren Erziehungspflichten zu unterstützen und zu fördern, dass einerseits Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und sie in ihrer Kompetenz gestärkt werden. Andererseits werden Wege aufgezeigt, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>Der Bedarf an Beratung und Unterstützung junger Eltern und Familien bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist im Berichtszeitraum stetig gestiegen. Angebote der Familienbildung und die Arbeitsstrukturen müssen auf die soziokulturellen Milieus, in denen Familien leben, abgestimmt sein, den Bedarfen entsprechen und den vielfältigen Bewältigungsaufgaben von Familien gerecht werden.</p> <p>Im Berichtszeitraum war es das Ziel, vermehrt Familien zu erreichen, die die klassischen Familienbildungsangebote eher nicht in Anspruch nehmen, aber in anderen Kontexten zeigen, dass sie Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfe haben. Gleichzeitig kamen dem sozialraumorientierten Zugang im Lebensraum der Familien und den niederschweligen Angeboten eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Anforderungen an die Weiterentwicklung der Förderung der Erziehung in der Familie wurden daraus resultierend analysiert und konzeptionell fortgeschrieben. Es war erforderlich, individuelle und niederschwellige Unterstützungsangebote, die schnell und unkompliziert in Anspruch genommen werden können, zu entwickeln.</p> <p>So profilierten sich im Berichtszeitraum folgende Entwicklungstendenzen für Angebote der Familienförderung heraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des § 16 SGB VIII,</li> <li>➤ Chemnitzer Netzwerk Frühe Hilfen,</li> <li>➤ Familienbildung in Kindertageseinrichtungen,</li> <li>➤ Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren,</li> <li>➤ Familienbildung vor Ort (Geh-Struktur).</li> </ul>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
Keine
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b> (bei Bedarf)
Die Angebote der Kinder- und Familienzentren sind zu evaluieren und Entscheidungen zur Weiterentwicklung von Angeboten der Familienbildung in Kindertageseinrichtungen sind vorzubereiten. Darüber hinaus sind Angebote zur Förderung der Integration von Flüchtlingsfamilien zu initiieren.

### 3 Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kitas: Regelungen des SächsKitaG,</li> <li>• Jugendfreizeiteinrichtungen: § 11 SGB VIII – Jugendarbeit,</li> <li>• HzE-Einrichtungen: z. B. Wohngruppen: § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,</li> <li>• Inobhutnahmestellen: §§ 42, 42a SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise</li> </ul>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p>Die Träger der Jugendhilfe sind für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Bau bzw. die Sanierung der Einrichtungen, welche zur Umsetzung der Leistungen der Jugendhilfe benötigt werden, zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben den freien Trägern zudem angemessene Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der öffentliche Träger als Vermieter der stadteigenen Gebäude für die Umsetzung der Vermieterpflichten verantwortlich.</p> <p>Im Berichtszeitraum sind an folgenden <u>ausgewählten</u> Objekten umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Kindertageseinrichtung Henriettenstraße 10</i>: Abbruch des Hintergebäudes, Ersatzneubau eines Gebäudeteiles und Teilsanierung des Bestandsgebäudes (2014 fertiggestellt)</li> <li>➤ <i>Kindertageseinrichtung Wilhelm-Firl-Straße 2/4</i>: Komplettsanierung (2017 fertiggestellt)</li> </ul> <p><u>Anmerkung</u>: Bei folgenden Einrichtungen wurden die Planung und 1. Bauabschnitte berücksichtigt, weil die Bauausführung weitergeführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Objekt Liddy-Ebersberger-Straße 2</i>: Komplettsanierung (wird Anfang 2019 komplett fertiggestellt; beinhaltet Hort, Jugendfreizeiteinrichtung und soziale Gruppenarbeit)</li> <li>➤ <i>Kita Max-Türpe-Straße 40/42</i>: Komplettsanierung (wird 2019 komplett fertiggestellt)</li> <li>➤ <i>Kita Fritz-Fritzsche-Str. 55/57</i>: Komplettsanierung (wird Anfang 2020 komplett fertiggestellt)</li> <li>➤ <i>Kita Sonnenstraße 42</i>: Komplettsanierung (wird Anfang 2019 komplett fertiggestellt)</li> </ul>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b></p> <p>Die notwendigen finanziellen Mittel für die vorschriftsmäßige Nutzung der städtischen Objekte sind dem baulichen und pädagogischen Bedarf zur Erfüllung der Leistungen der Jugendhilfe entsprechend und der Haushaltssituation angemessen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der wachsenden Kinderzahl wird eingeschätzt, dass der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen weiter steigt. Deshalb und unter Beachtung steigender Baupreise steigt auch der Bedarf an finanziellen Mitteln zur Schaffung dieser Kitaplätze.</p>

## Statistische Angaben

**Tabelle 2: Mitteleinsatz für die Sanierung und Unterhaltung von Baumaßnahmen an Kitas freier Träger, Jugendfreizeiteinrichtungen, HzE-Einrichtungen und Wohngruppen**

HH-Teil	2014	2015	2016 *	2017 *
Investitionen	712.537 €	2.155.313 €	1.596.509 €	1.777.186 €
Ergebnishaushalt	770.889 €	807.141 €	802.804 €	998.652 €
<b>Summen</b>	<b>1.483.426 €</b>	<b>2.962.454 €</b>	<b>2.399.313 €</b>	<b>2.775.838 €</b>

\* die Jahresscheiben bilden den Stand v. 28.02.2017 ab und beinhalten die IST-Wert vorbehalt. der Jahresrechnungen 2016 und 2017

## 4 Jugendhilfeplanung

### 4.1 Jugendarbeit

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§ 11 SGB VIII – Jugendarbeit, § 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p>Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 11 SGB VIII handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommune.</p> <p>Zielgruppe der Leistungsangebote sind junge Menschen im Alter von 6 – 26 Jahren und ggf. ihre Familien.</p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
<p>Der Bereich der Jugendarbeit wurde 2015 innerhalb des Amtes dem Sachgebiet Jugendhilfeplanung zugeordnet.</p> <p>Im Jahr 2016 wurde durch den Stadtrat für die Stadt Chemnitz ein neuer Jugendhilfeplan beschlossen (B-087/2016).</p>
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>
<p>Die Angebote der Jugendarbeit fördern die Entwicklung spezifischer Interessen, tragen zur Gestaltung einer aktiven und selbstbestimmten Freizeit bei, wirken unterstützend bei der Gestaltung der Lebenswirklichkeit und vermitteln Bildung. Deshalb ist es notwendig, auch künftig diese Angebote zu unterstützen.</p> <p>Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII wurden im Berichtszeitraum bedarfsgerecht angepasst. So wurde im Jahr 2016 und im Jahr 2017 die Förderung je einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung eingestellt.</p> <p>Der Bestand an Angeboten der außerschulischen Jugendbildung wurde beibehalten.</p> <p>Darüber hinaus erfolgte in einigen Einrichtungen eine bedarfsgerechte Erweiterung von Stellen. Insbesondere die steigende Anzahl junger Migranten in den Einrichtungen sowie deren Integration stellte die Einrichtungen vor große Herausforderungen. Hier konnte durch Beschlüsse des JHA schnell und flexibel mit zusätzlichem Personal auf diese Bedarfe reagiert werden.</p> <p>Insgesamt hat sich die personelle und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen in den Jahren 2016 und 2017 deutlich verbessert. Damit werden die Angebote attraktiver, was sich auch in steigenden Nutzerzahlen der Freizeiteinrichtungen widerspiegelt.</p> <p>Der Rückgang der Nutzerzahlen im Bereich der aJB kann wie folgt begründet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2015 erfolgte die Übergabe des Sportensembles (als sehr nutzerintensives Angebot) in die Zuständigkeit des Schul- und Sportamtes</li> <li>• Durchführung von Baumaßnahmen in Einrichtungen (Kunstfabrik, Kreativzentrum) verbunden mit Umzügen und damit einhergehenden Schließzeiten</li> </ul>

- Der Ausbau von GTA-Angeboten in Schulen (insbesondere Angebote im künstlerisch-kreativen Bereich)

## Statistische Angaben

Tabelle 3: Besucherzahlen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (KJFE) nach Jahren

Jahr	KJFE	Nutzer	Öffnungstage	Ø Nutzer täglich
2014	23	175.477	4.930	36
2015	23	167.679	4.896	34
2016	22	176.726	4.999	35
2017	21	174.381	4.636	38

Tabelle 4: Angebote und Besucherzahlen in Projekten der außerschulischen Jugendbildung (aJB) nach Jahren

Jahr	Angebote aJB	Nutzer	VA / Angebote
2014	15	114.034	9.285
2015	14	92.846	8.020
2016	14	86.460	7.774
2017	14	82.298	6.252

Tabelle 5: bewilligte Fördermittel Projektförderung nach § 11/12 SGB VIII

Jahr	Fördermittel §11/12 SGB VIII
2014	3.820.392 €
2015	3.780.392 €
2016	3.945.165 €
2017	4.243.567 €

## 4.2 Schulsozialarbeit

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p> <p>§ 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6 SGB VIII</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p>Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges sozialpädagogisches Angebot an Schulen, welches den Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzt und unterstützt.</p> <p>Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und bedient sich dabei verschiedener sozialpädagogischer Methoden, von Beratung über Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.</p> <p>Schulsozialarbeit wird von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme von Angeboten bestimmt. In der Arbeit mit Gruppen finden zielgruppenspezifische bzw. themenorientierte Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen statt.</p> <p>Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schüler/-innen einer Schule, wobei schwerpunktmäßig individuell und strukturell benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht werden sollen.</p> <p>Schulsozialarbeit ist die intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b></p> <p>Mit der SächsSchulG-Novelle besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Schulsozialarbeit an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft.</p> <p><u>Gesetzliche Regelungen im Einzelnen:</u>  § 1 Absatz 4 SächsSchulG vom 16.Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.April 2017 geändert worden ist:  „Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ... zur Verfügung stehen.....  § 6 Absatz 5 SächsSchulG:  „ ...An Oberschulen soll Schulsozialarbeit gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 vorgehalten werden.“</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b></p> <p>Seit 2015 erhalten Schulen, an denen Vorbereitungsklassen für ausländische Kinder und Jugendliche (VKA) eingerichtet werden, vorrangig Schulsozialarbeit. Damit wurde erstmals auch in Berufsschulen mit VKA Schulsozialarbeit eingerichtet. Im Juni 2016 wurde das Konzept zur schrittweisen Umsetzung von Schulsozialarbeit in allen allgemeinbildenden Schulen der Stadt Chemnitz vom Stadtrat beschlossen.</p> <p>Mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) konnte ab Schuljahresbeginn des Schuljahres 2017/2018 (01.08.2017) die notwendige finanzielle Unterstützung für den weiteren Ausbau von Schulsozialarbeit ergänzend in Anspruch genommen werden.</p>

In enger Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz und dem Schul- und Sportamt wurde vom Amt für Jugend und Familie ein Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz erstellt. Auf dieser Grundlage erfolgt der schrittweise stadtweite Ausbau von Schulsozialarbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## Statistische Angaben

Tabelle 6: Anzahl der Angebote Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen nach Jahren (Stichtag 31.12.)

Schulart	2014	2015	2016	2017
Oberschulen	10	10	12	12
Gymnasien	1	1	2	3
Förderschulen	6	6	8	9
Grundschulen	2	4	10	13
Berufsschulen			4	5

Abbildung 4: Angebote in der Schulsozialarbeit nach Schuljahren

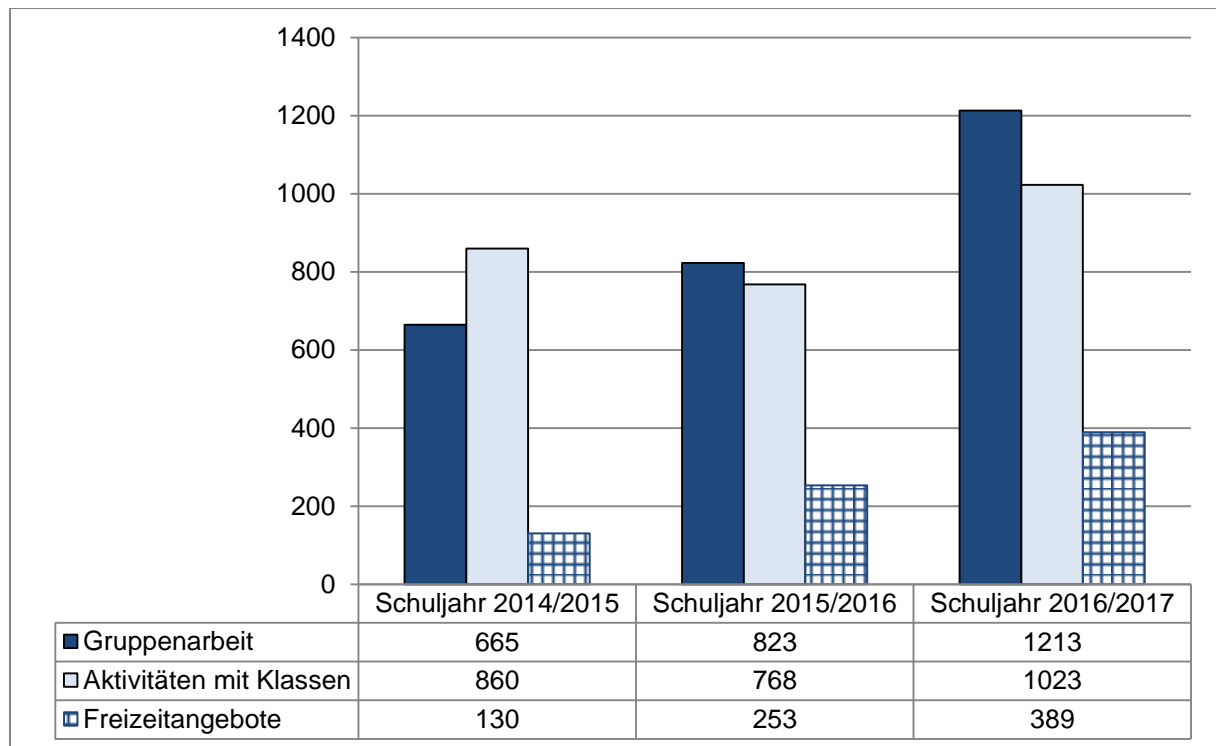


Tabelle 7: Anzahl der Schüler/innen in Beratungen nach Schuljahren

Anzahl von Schüler/innen in Beratungen	Schuljahr 2014 / 2015	Schuljahr 2015 / 2016	Schuljahr 2016 / 2017
Oberschulen	962	192	2527
Gymnasien	44	90	240
Förderschulen	860	1595	1741
Grundschulen	60	457	888
Berufsschulen	0	73	1072



### 4.3 Jugendsozialarbeit

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit Bestimmte Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind mit den Rechtskreisen des SGB II und SGB III verknüpft.
<b>Kurzbeschreibung</b>
Jugendsozialarbeit stellt jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen Angebote zur Verfügung, die sie dabei unterstützen, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln und sich die für den beruflichen Alltag notwendigen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Zu den Angeboten arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit gehören die Jugendberatung, sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungsprojekte, Jugendwerkstätten, Produktionsschulen, sozialpädagogische Vorhaben zur Kompetenzentwicklung sowie Hilfeprojekte für Schulverweigerer.
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
Keine
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>
Die Jugendberatungsstellen werden immer stärker nachgefragt. Für die Beschäftigungs- und Bildungsprojekte besteht weiterhin ein immens hoher Bedarf, welcher die vorhandenen Kapazitäten übersteigt. Hinsichtlich der tendenziell zunehmenden Zahl der besonders problembelasteten Jugendlichen ist eine intensive psychosoziale Betreuung notwendig, die in immer größerem Umfang personelle Ressourcen bedingt.

### Statistische Angaben

Tabelle 8: Nachfrage und Angebote der Jugendsozialarbeit

Jahr	Beratungsstellen	Erstkontakte	Jugendwerkstätten	Produktionsschulen	Beschäftigung/ Motivation Projekte	Schulverweigererprojekt
2014	3	1099	2	1	2	1
2015	3	1089	2	1	2	1
2016	3	1210	2	1	3	1
2017	3	1258	2	1	3	1

#### Anmerkungen:

Die statistischen Angaben hinsichtlich der Erstkontakte wurden bei allen Jahresangaben dahingehend angepasst, dass sie ausschließlich die Adressaten des SGB VIII (unter 27 Jahre) präsentieren. Die Zielgruppe der über 27-jährigen Hilfesuchenden wird in dieser Kategorie nicht mehr abgebildet.

#### 4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§ 14 SGB VIII – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p>Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen und Einwirkungen, die ihre individuelle und soziale Entwicklung beeinträchtigen und schädigen, zu schützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, selbst gefährdenden Einflüssen in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken. Zudem sollen die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Eltern und andere Erziehungsbeauftragte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p> <p>Die Angebote erstrecken sich dabei auf die Bereiche Medien, Sucht, Gewalt und sexuelle Selbstbestimmung.</p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
Keine
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>
<p>Auf Grund der Umsetzung des EKKo kam es bis 2014 zu Kürzungen im Personalkostenbereich bei gleichbleibender Anzahl von Leistungsangeboten. Damit war ein Rückgang der Nutzerzahlen in den Leistungsangeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Jahr 2014 verbunden. Im Jahr 2015 konnten aufgrund von Angebotserweiterungen und Personalaufstockungen wieder mehr Nutzer erreicht werden. In den Jahren 2016 und 2017 gingen die Nutzerzahlen wieder etwas zurück, da ein Angebot der Medienpädagogik in die Kulturförderung der Stadt Chemnitz wechselte.</p>

#### Statistische Angaben

Tabelle 9: Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (EKJS) nach Jahren

Jahr	Angebote EKJS	Nutzer Gesamt	Nutzer Gewaltprävention	Nutzer Medienpädagogik	Nutzer Suchtprävention	Nutzer Sexualpädagogik	Nutzer übergreifende Prävention
2014	13	56 517	16 951	18 980	4 036	10 613	5 295
2015	14	60 400	18 301	19 498	5 613	13 176	3 812
2016	13	55 663	20 074	13 195	5 731	12 161	4 502
2017	13	58 729	22 455	14 113	5 453	12 741	3 967

## 5 Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien

### 5.1 Erziehungsberatung

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§ 28 SGB VIII – Erziehungsberatung, GG, BGB, SGB I – XII, BKiSchG
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p><b>Beratung und Therapie, einschließlich Diagnostik</b></p> <p>Die Beratungs- und Therapieangebote richten sich an Familien, Eltern, Alleinerziehende und andere Erziehungspersonen, Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene in Problem- und Konfliktsituationen, vorrangig bei Trennung/Scheidung, Verhaltens- und Erlebensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen und familiären Krisen. Sie werden durch die psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechend der Erfordernisse der jeweiligen Situation flexibel gestaltet.</p> <p>Gruppentherapeutische Angebote: Training für getrennte Eltern „Kinder im Blick“</p> <p><b>Fachdienstliche Aufgaben innerhalb des Amtes für Jugend und Familie</b></p> <p>Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung wirken regulär in der multiprofessionellen Fallkonferenz mit und unterstützen bei Bedarf die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, den Pflegekinderdienst sowie den Kinderschutzdienst durch einzelfallbezogene Fachberatung einschließlich Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII.</p> <p><b>Vernetzung</b></p> <p>Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Gericht</p> <p><b>Präventive Angebote</b></p> <p>Einzelfallübergreifende Angebote in Form von Vorträgen für Eltern, Pflegeeltern usw., Bereitstellung einer Ratgeberreihe zu Erziehungs- und Entwicklungsthemen</p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
Keine
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>

## Statistische Angaben

Tabelle 10: Inanspruchnahme Erziehungsberatung nach Jahren (Stadt gesamt)

	2014	2015	2016	2017
Gesamtfälle	354	371	362	410
davon Neuanmeldungen	232	268	244	312

Tabelle 11: Beratungsanlässe bei Neuanmeldungen (Stadt gesamt)

	2014	2015	2016	2017
Eingeschränkte Erziehungskompetenz	9,44%	10,59%	7,66%	10,94%
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	11,11%	11,04%	15,16%	10,05%
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	37,32%	42,91%	47,89%	43,30%
Auffälligkeiten im Sozialverhalten	8,99%	7,74%	8,86%	10,75%
Entwicklungsauffällig- keiten	19,33%	17,78%	11,33%	17,89%
Schulische Probleme	10,53%	7,99%	7,49%	6,10%
Gefährdung des Kindeswohls	3,21%	1,70%	1,58%	0,93%
Sonstiges	0,06%	0,25%	0,03%	0,04%

## 5.2 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege, § 51 SGB VIII – Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, GG, BGB, SGB I – XII, BKiSchG, AdVermiG, FamFG
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p>Der <b>Pflegekinderdienst</b> (PKD) unterstützt Pflegefamilien im Bereich der Vollzeit- und Bereitschaftspflege durch kontinuierliche Beratung und Betreuung. Er kümmert sich um die Eignungsüberprüfung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern. Er sucht für Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, geeignete Pflegefamilien aus.</p> <p>Die Pflegefamilie wird intensiv fachlich beraten und begleitet. Sie werden durch Einzelgespräche, Vorbereitungsseminare und themenbezogene Seminare auf ihre Aufgaben vorbereitet. Bei der Aufnahme von Pflegekindern bietet der Pflegekinderdienst Informationen und Unterstützung bei rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen.</p> <p>Die <b>Adoptionsvermittlung</b> (AdV) erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, Überprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Auswahl bestimmter Bewerberinnen für ein konkretes Kind bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung arbeiten mit anderen Behörden (z.B. Standesamt, Einwohnermeldeamt) und dem Familiengericht eng zusammen. Die Suche von und nach Adoptierten ist eine notwendige Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.</p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
Seit 01.04.2017 wird auch durch den freien Träger Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern nach § 37 SGB VIII erbracht.
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>

### Statistische Angaben

Tabelle 12: Anzahl Chemnitzer Pflegefamilien nach Jahren (Stichtag 31.12.)

	2014	2015	2016	2017
Pflegefamilien	151	172	186	195

Tabelle 13: Anzahl der Pflegekinder nach Jahren (Stichtag 31.12.)

	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Pflegekinder	167	190	221	227

### 5.3 Jugendgerichtshilfe

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§ 52 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, GG, SGB I – XII, JGG
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p><b>Tätigwerden bei Bekannt werden von Straftaten</b>          Kontaktaufnahme zu den betroffenen jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten, Beraten in persönlichen Gesprächen, Ursachenerforschung sowie frühzeitiges Prüfen, ob die vermittelten Hilfen zum Absehen von Strafverfolgung bzw. zur Verfahrenseinstellung führen können, Erarbeiten einer sozialpädagogischen Stellungnahme für die Verhandlung unter Einbeziehung der Betroffenen</p> <p><b>Tätigwerden bei Inhaftierung junger Menschen (Untersuchungshaft)</b>          Kontaktaufnahme und Vorbereitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, prüfen und Vermitteln von sozialpädagogischen Alternativen zur Untersuchungshaft</p> <p><b>Tätigwerden während der Verhandlung vor Gericht</b>          Mitwirkung an Verhandlungen vor den Jugendgerichten, Bewertung zum Entwicklungsstand und zur Verantwortungsreife, Abgabe einer Empfehlung</p> <p><b>Tätigwerden nach der gerichtlichen Entscheidung bzw. in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz</b>          Vermittlung, Überwachung und Kontrolle von richterlichen Weisungen und Auflagen</p> <p><b>Tätigwerden bei Verbüßung von Jugendstrafe</b>          Betreuung der Jugendstrafgefangenen in Justizvollzugsanstalten, Teilnahme an der Vollzugsplanung, Unterstützung bei der Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung</p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
Keine
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>
Permanente Überarbeitung der bestehenden ambulanten Maßnahmen für Jugendliche.

### Statistische Angaben

Tabelle 14: Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	2014	2015	2016	2017
Mitgeteilte Ermittlungs-/Strafverfahren	1706	2352	2219	2284
Anzahl der davon betroffenen jungen Menschen	984	1471	1334	1192

## 5.4 Kinderschutzdienst

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§ 8a SBG VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, GG, BGB, BKiSchG, Sächs-KiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I – XII, VwVfG, FamFG
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p>Der Kinderschutzdienst hat die Aufgabe, gewichtigen Anhaltspunkten zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich die erforderlichen Informationen zur Klärung der Gefährdung zu verschaffen und dann in einer Risikoabwägung über notwendige und geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen zu entscheiden. Dies erfordert eine enge Kooperation mit weiteren Fachdiensten, Ämtern, sozialen Einrichtungen und freien Trägern.</p> <p>Der Kinderschutzdienst ruft das Familiengericht an, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Er prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.</p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
Mit der Einführung des § 50a im Sächsischen Schulgesetz zum Kinderschutz werden sich neue Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe und Schule entwickeln und gestalten.
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>

## Statistische Angaben

Tabelle 15: Erfassung der Kindeswohlgefährdung nach Jahren und Gefährdungsbewertung

	2014	2015	2016	2017
Kindeswohlgefährdung	60	57	28	35
latente Kindeswohlgefährdung	90	100	52	74
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	150	73	77	111
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	211	136	113	145
<b>gesamt</b>	<b>511</b>	<b>366</b>	<b>270</b>	<b>365</b>

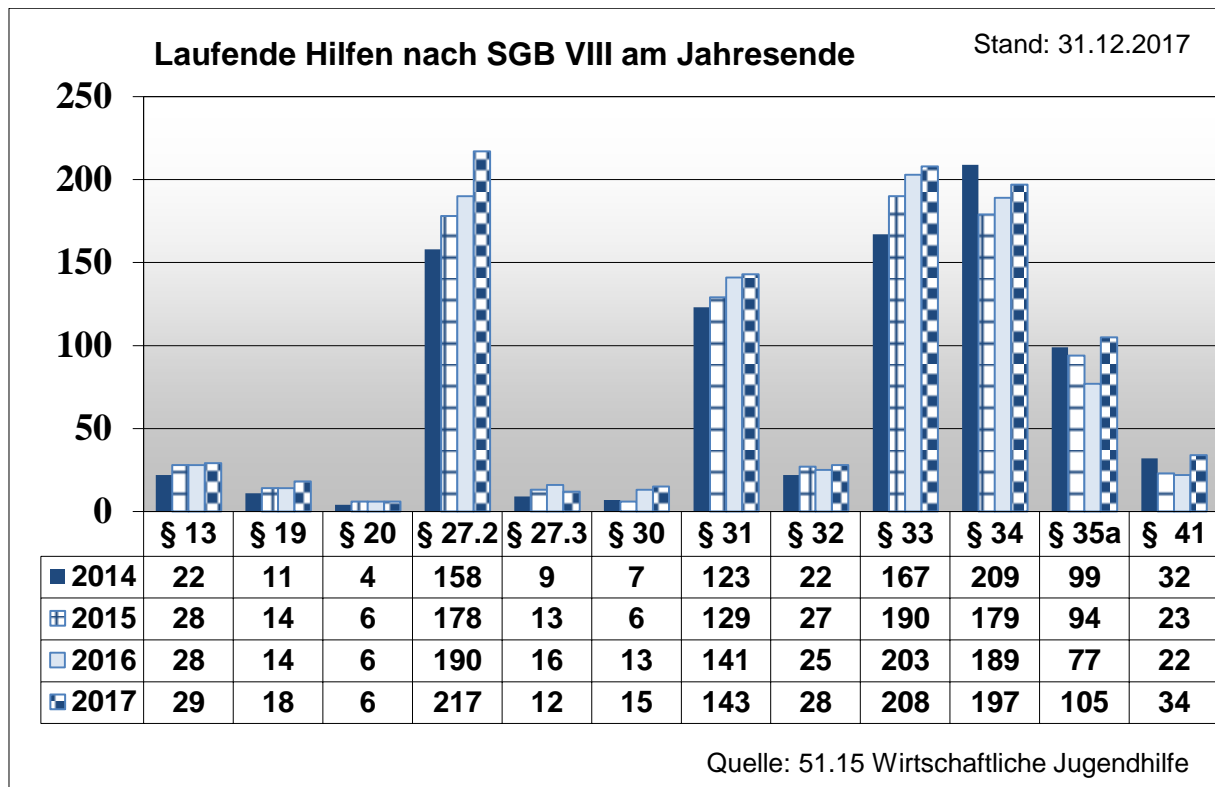
## 5.5 Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p> <p>SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff. GG, BGB, BKiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I - XII, VwVfG</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p><b>Information - Beratung und Vermittlung von Familien in schwierigen Lebenssituationen in weiterführende Angebote</b></p> <p>Die sozialpädagogischen Fachkräfte prüfen gemeinsam mit den Familien, welche konkreten Probleme verändert werden sollen und welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendig und geeignet sind.</p> <p>Sie prüfen die Notwendigkeit von erzieherischen Hilfen sowie Eingliederungshilfen und entscheiden über die geeigneten Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII.</p> <p>Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um jugendhilferechtliche Individualleistungen, welche auf die Bedarfe des einzelnen Kindes oder Jugendlichen oder den Familien grundsätzlich ausgerichtet sind.</p> <p>Dies erfordert, dass im Rahmen der Hilfeplanung die Entscheidung über die „richtige“ Hilfe, also über diejenige Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen wird.</p> <p>Das setzt voraus, dass geeignete Leistungsangebote der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, diese weiter entwickelt bzw. an neue Bedarfe angepasst werden.</p> <p>Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen in den vergangenen Jahren zeigt auf, dass die Leistungsangebote in sehr unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen worden und auf Grund ihrer Individualität und Komplexität von Problemlagen nur schwer planbar sind.</p> <p><b>Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren</b></p> <p>Der Allgemeine Sozialdienst prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.</p> <p>Anrufung des Familiengerichtes, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Inobhutnahmestelle. Klärungsprozess, inwieweit die weitere Entwicklung der/des Minderjährigen gesichert werden kann, bei längerfristigen Hilfen ist eine Adoption zu prüfen.</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b></p> <p>Einführung der 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b></p> <p>Stetige Anpassung der Beratungs- und Hilfeangebote an sich verändernde gesellschaftliche Bedarfslagen und an Entwicklungen im Familienrecht.</p>



**Statistische Angaben**

**Abbildung 5: Entwicklung der laufenden Hilfen nach SGB VIII am jeweiligen Jahresende (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)**



Legende:

- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- § 19 SGB VIII: gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 27.2 SGB VIII: flexible ambulante Hilfe
- § 27.3 SGB VIII: aufsuchende Familientherapie
- § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

**Tabelle 16: Beendete Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)**

	2014	2015*	2016	2017
<b>Inobhutnahmen</b> (Mehrfachaufnahmen möglich)	415	395	220	277

\* bis 2015 einschließlich Kinder auswärtiger Jugendämter, für die der Allgemeine Sozialdienst oder der Kinder- und Jugendnotdienst Chemnitz vermittelnd tätig wurde

\* in 2015 noch Anteile umA enthalten

## 6 Unbegleitete minderjährige Ausländer

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p> <p>§§ 42, 42 a – f SGB VIII – Inobhutnahme und vorläufige Inobhutnahme, § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p>Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorgeberechtigten einreisen, werden von der Kommune vorläufig In Obhut genommen. In dieser Phase wird in einem ersten Clearingverfahren geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- liegen eine Kindeswohlgefährdung oder besondere gesundheitliche Einschränkungen vor und</li> <li>- leben Verwandte im Bundesgebiet.</li> </ul> <p>Ist dies nicht der Fall, kann eine Verteilung im Bundesland gemäß Aufnahmequote erfolgen. Sollten Hinderungsgründe für eine Verteilung vorliegen, wird das Kind bzw. der Jugendliche in der Stadt Chemnitz gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen.</p> <p>In der Phase der Inobhutnahme wird der Vormund bestellt, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung geprüft und je nach Einzelfall der Übergang in eine Hilfe zur Erziehung vorbereitet und umgesetzt. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit wird die Hilfe durch den Vormund und die fallführenden Sozialarbeiter begleitet. Im Einzelfall kann eine Nachbetreuung auch bei Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b></p> <p>Nach der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (umA) zum 01.11.2015 mit der Regelung der vorläufigen Inobhutnahme und der Einführung der Verteilung der Jugendlichen auf Bundesländer, Kommunen und Landkreise gemäß Königsteiner Schlüssel stieg die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer erheblich an. Mit entsprechenden strukturellen und personellen Maßnahmen wurde auf diese Herausforderung reagiert. Im Jahr 2016 wurde das Angebot von Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII bedarfsgerecht ausgebaut. Im zweiten Halbjahr 2016 zeigten sich erste Tendenzen hin sichtlich eines Rückganges der Aufnahmezahlen, welches sich im Jahr 2017 mit großer Deutlichkeit fortsetzte. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Verlauf des Jahres 2017 personelle Ressourcen im Bereich abgebaut und Unterbringungskapazitäten für das Clearingverfahren deutlich verringert. Ebenso wurden seitens der Träger Platzkapazitäten in der Heimerziehung verringert und gleichzeitig mit den Trägern ein Prozess zur Entwicklung neuer bedarfsgerechter Angebote gestartet.</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b></p> <p>Mit der sehr kurzfristig notwendigen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die Stadt Ende 2015 vor eine große Herausforderung gestellt, die gemeinsam mit den betreuenden Trägern sehr gut gemeistert werden konnte. Für die Aufnahme und Betreuung wurden tragfähige Regularien geschaffen, die im Verlauf des Berichtszeitraums rechtskonforme Abläufe sicherte bei gleichzeitiger umfassender Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen.</p> <p>Der im Berichtszeitraum erkennbare Rückgang der Aufnahmezahlen wird sich aller Voraussicht nach fortsetzen. Auf diese Situation wird mit angepassten strukturellen und personellen Maßnahmen zu reagieren sein. Grundsätzlich soll jedoch das spezifische Angebot für diesen Personenkreis erhalten bleiben.</p>

**Statistische Angaben****Tabelle 17: Beendete Inobhutnahmen, Vorläufige Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach §§ 42, 42 a SGB VIII**

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Inobhutnahmen</b>	45	142	340	60
<b>Vorläufige Inobhutnahmen</b> (Mehrfachaufnahmen möglich)	k.A.	109	113	14

\* Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist am 01.11.2015 in Kraft getreten

## 7 Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt

### 7.1 Unterhaltsvorschuss

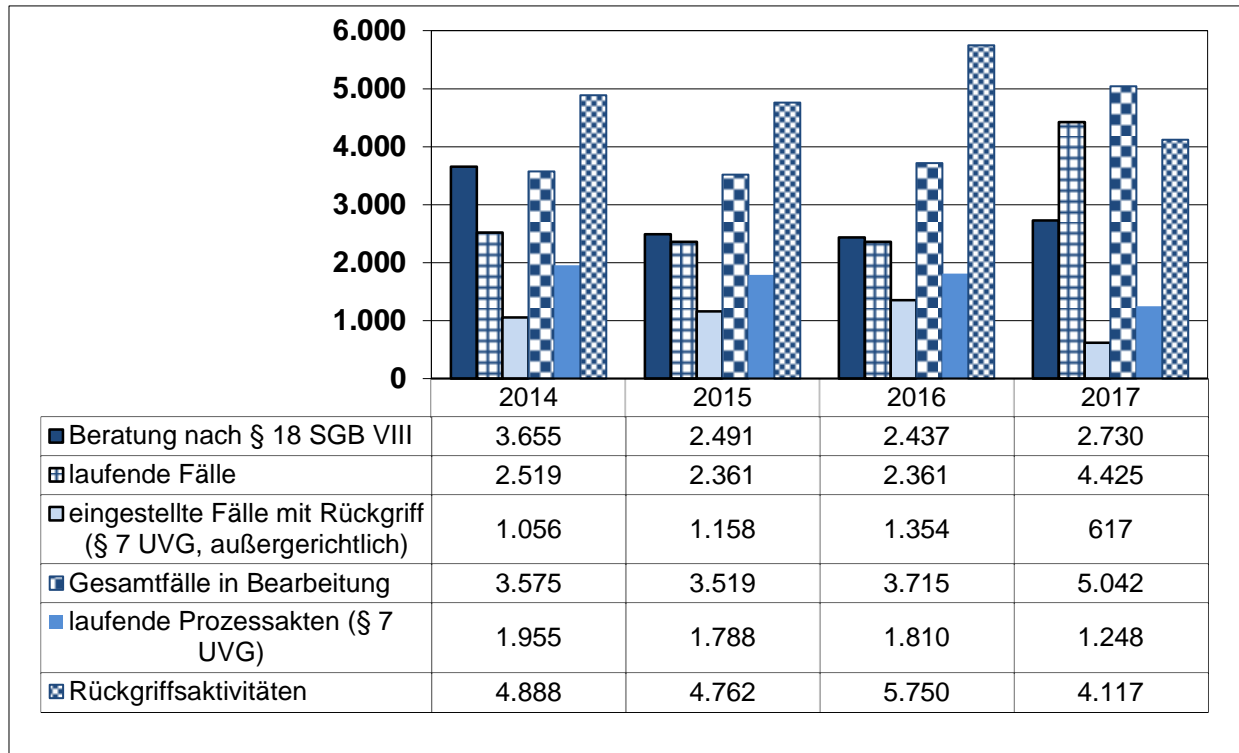
<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p> <p>GG, BGB, SGB I, VIII, XII, UVG, SächsAÜGUVG, Richtlinien zum UVG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, LHO, VwVfG, VwGO, VwZG, InsO, ZPO, StGB</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p>Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Kindern alleinerziehender Eltern</li> <li>• die Entgegennahme und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Entscheidung von Anträgen auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG,</li> <li>• der Erlass von begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten,</li> <li>• die Gewährleistung der monatlichen Unterhaltszahlungen an alle Leistungsempfänger,</li> <li>• die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit und zivilrechtlichen Zahlungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen,</li> <li>• die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Sachsen infolge geleisteter Unterhaltsvorschusszahlungen sowie</li> <li>• die Rückforderung von Leistungen von den Zahlungsempfängern bei Abweichungen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG.</li> </ul>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b></p> <p>Zum 14. August 2017 erfolgte eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Mit der Gesetzesänderung wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert. Konnten bisher Kinder bis zum 12. Lebensjahr Unterhalt erhalten, ist dies nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 18. Lebensjahr möglich.</p> <p>In Erwartung eines erhöhten Fallaufkommens wurde bereits im 1. Halbjahr 2017 damit begonnen, das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss/ Prozessvertretung personell aufzustocken. Gleichzeitig wurde im Kundenportal des Moritzhofes eine Möglichkeit zur Antragsannahme und Beratung zum Verfahren für Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Im zweiten Halbjahr 2017 verdoppelten sich die Antragszahlen, ein Teil des Bearbeitungsprozess musste neu entwickelt und ausgestaltet werden, was zu einem erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung des Unterhaltsvorschusses führte. Durch weiteren personellen Aufbau konnte bis zum Abschluss des Berichtszeitraumes der Bearbeitungsrückstand weitestgehend abgearbeitet werden und somit eine rechtskonforme sowie zeitnahe Bearbeitung der Anträge der Anspruchsberechtigten gesichert werden.</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b></p> <p>Durch die gesetzliche Änderung haben sich Fallzahlen und Prozesse maßgeblich verändert. Diese Herausforderung wurde durch eine vorausschauende Planung hinsichtlich finanzieller und personeller Bedarfe sehr gut bewältigt. Mit Blick auf die Erweiterung der anspruchsberechtigten Personengruppe ist auch weiterhin mit einem stetigen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Auch unter erhöhten Anforderungen bei der Bearbeitung des Unterhaltsvorschusses haben auch zukünftig alle Maßnahmen, die dem außergerichtlichen und gerichtlichen Rückgriff hinsichtlich der aus dem UVG resultierenden Ansprüche der an der Bewirtschaftung des UVG beteiligten Haushalte von Bund, Land und Stadt dienen, an Bedeutung zugenommen.</p>

## Statistische Angaben

Tabelle 18: Anträge und Leistungsbewilligungen nach dem UVG nach Jahren

	2014	2015	2016	2017
<b>Anträge</b>	865	865	967	2989
<b>Leistungsbewilligungen</b>	771	667	831	2009

Abbildung 6: Entwicklung der zu bearbeitenden Fälle im Unterhaltsvorschuss nach Jahren



## 7.2 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

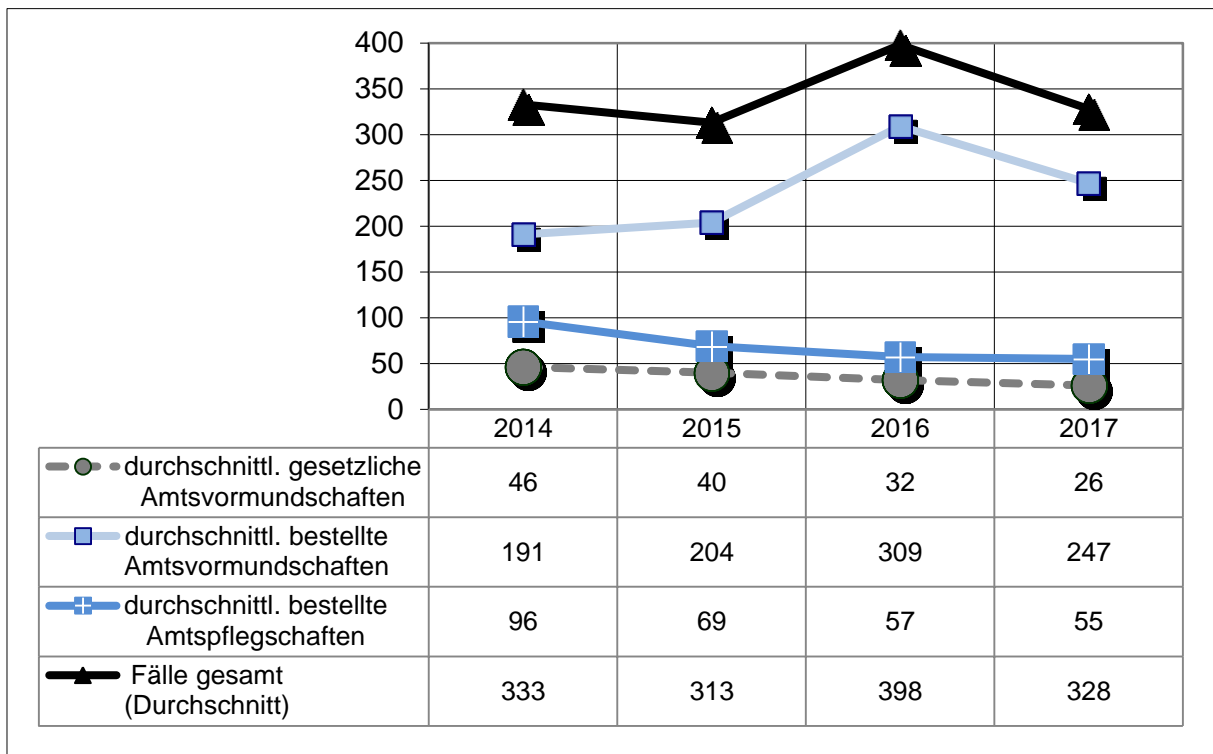
<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p> <p>Artikel 6 Abs. 2 GG; §§ 1773 ff., 1793 ff., 1626 Abs.2, 1800 i. V. m. §§ 1631ff.; § 1751 Abs. 1 BGB; SGB VIII</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p>Kinder und Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind, sich selber zu vertreten, brauchen eine wirksame Interessenvertretung. Jugendhilfe versteht sich deswegen auch als „Anwalt von Kindern und Jugendlichen“. In der <b>Person eines Vormundes oder Pflegers</b> hat das Jugendamt diese Aufgabe als deren gesetzlicher Vertreter wahrzunehmen.</p> <p>In der ausdrücklichen Interessenwahrnehmung und Vertretung des Mündels drückt sich das Wesen der Vormundschaft aus.</p> <p>„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 abs. 1 SGB VIII)</p> <p>Wenn Eltern dieser Pflicht nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit der Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.</p> <p>„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (vgl. § 1773 Abs. 1 BGB)</p> <p>Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. <b>Geht man davon aus, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorge-rechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, interessierte, erfahrene Fachkraft als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.</b></p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b></p> <p>keine</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b> (bei Bedarf)</p> <p>Im Bereich der Vormundschaften haben sich die Problemlagen, deren Komplexität und Schwierigkeitsgrade in den beiden letzten Jahren nochmals verstärkt. Zunehmend sind die Fallkonstellationen hochdramatisch und emotional, da es häufig zum Entzug der elterlichen Sorge bei Kindern und Jugendlichen drogenabhängiger Eltern kommt. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Anteil von delinquenten und/oder psychisch auffälligen Jugendlichen, deren Unterbringung eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellt.</p>

**Statistische Angaben**

**Tabelle 19: bestellte Amtsvormundschaften nach Jahren einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (Stichtag 31.12.)**

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
<b>bestellte Amtsvormundschaften</b>	189	273	291	234
<b>davon umA</b>	28	149	175	90

**Abbildung 7: Entwicklung der durchschnittlichen Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft**



### 7.3 Abstammung, Unterhalt

<b>Gesetzliche Grundlage</b>
§§ 18, 52a, 55, 56, 58a, 59, 60 SGB VIII, BeurkG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, BGB, FamFG, ZPO
<b>Kurzbeschreibung</b>
<p>Unterhaltsberechtigte bis zum 21. Geburtstag haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten.</p> <p>Für Minderjährige wird auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils eine Beistandschaft mit dem Wirkungskreis der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder der Feststellung der Vaterschaft geführt. Dies schließt auch die Vertretung des Kindes durch den Beistand bei Verfahren vor dem Amtsgericht oder Oberlandesgericht ein.</p> <p>Das Amt für Jugend und Familie Chemnitz arbeitet seit Jahren nach dem Grundsatz: So viel Beratung/Unterstützung wie möglich, so wenig Beistandschaft wie nötig. Deshalb bewegt sich die Zahl der Beistandschaften auf einem konstant niedrigen Niveau. Damit wird nicht nur die Elternautonomie gestärkt, sondern auch Zeitressourcen und finanzielle Mittel (Personal/Prozesskosten) eingespart.</p> <p>Weiterhin erfolgen Beurkundungen in Abstammungsangelegenheiten, zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, für Unterhaltsansprüche der Kinder bis zum 21. Geburtstag, von Unterhaltsansprüchen des betreuenden Elternteils (Betreuungsunterhalt) sowie von übergegangenen Unterhaltsansprüchen zugunsten des Sozialleistungsträgers.</p> <p>Im Sachgebiet wird das Sorgeregister geführt und entsprechende Auskünfte erteilt.</p>
<b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>
<p>01.01.2016 Erhöhung der Bedarfssätze für Junge Volljährige</p> <p>01.01.2016 Inkrafttreten der 2. Stufe des Gesetzes zur Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge</p> <p>01.01.2016 neue Unterhaltstabelle</p> <p>Erheblicher Anstieg der Zahl der Beurkundungen mit Dolmetscher durch Anstieg der Zahl der Asylbewerber</p> <p>01.01.2017 neue Unterhaltstabelle, Erhöhung Kindergeld</p> <p>01.02.2017 Urteil des BGH zur gerichtlichen Anordnung eines „Wechselmodells“</p>
<b>Schlussfolgerungen/Ausblick (bei Bedarf)</b>
<p>2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Anordnung eines sogenannten „Wechselmodells“ durch das Familiengericht (FamG) auch gegen den Willen eines Elternteils möglich ist. Auf Grund dieser Tatsache kommt es vermehrt zu hochstrittigen Unterhaltsangelegenheiten. Diese Fälle werden von Rechtsanwälten nur ungern übernommen, denn sie erfordern einen hohen Zeitaufwand, der sich nicht in deren Vergütung niederschlägt. Das Jugendamt muss jedoch auf Grund seiner Garantenstellung diese Fälle bearbeiten und steht in der Regel als Vermittler zwischen den Fronten.</p>



**Statistische Angaben**

**Tabelle 20: Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18, 52 a SGB VIII)**

	2014	2015	2016	2017
<b>Beratung und Unterstützung nach §§ 18, 52a SGB VIII</b>	10 006	10 978	10 072	10 738

**Tabelle 21: Entwicklung der Beistandschaften zum 31.12. der Jahre**

	2014	2015	2016	2017
<b>Anzahl Beistandschaften</b>	279	281	276	298

**Abbildung 8: Entwicklung der Beratungsleistungen und Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen nach Jahren**

